

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Der Gemeinderat Bärenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2024 mit Beschluss-Nr.: 09/24 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung gemäß § 76 Abs. 3 i.V.m. § 119 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Bärenstein für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.461.300 Euro
- davon Erträge aus der Umlage der Verwaltungsgemeinschaft	367.000 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.579.900 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-118.600 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	-118.600 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	139.600 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	21.000 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.142.300 Euro
- davon Einzahlungen aus der Umlage der Verwaltungsgemeinschaft	367.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.115.600 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.700 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	323.100 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	848.100 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-525.000 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-498.300 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	23.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-23.000 Euro

- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf

-575.770 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird

auf 165.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden

darf, wird auf 200.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)	0 Prozent
Gewerbesteuer auf	395 Prozent

§ 6

Weitere Festsetzungen

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Sächsischen Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Bärenstein, den 24.04.2024



Unterschrift Bürgermeister



Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Bärenstein für das Haushaltsjahr 2024 liegen vom 29.04.2024 bis 13.05.2024 zu den Sprechzeiten in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Bärenstein, Oberwiesenthaler Straße 14, 09471 Bärenstein, Zimmer 11 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Sprechzeiten:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr



Silvio Wagner
Bürgermeister